

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Waldshut
zur Absonderung in sogenannter häuslicher Quarantäne für einen bestimmten
Personenkreis in Zusammenhang mit dem Auftreten einer weiteren
Covid-19-Infektion an der Alemannenschule Wutöschingen**

vom 21.10.2020

Auf Grund von § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. §§ 30 Absatz 1 Satz 2 und 29 IfSG erlässt das Landratsamt Waldshut folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte der Lernateliers 3 und 4 und alle Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte, die den folgenden Unterricht am
12.10.2020 9:00 – 9:45 Input Englisch NWA-Raum
12.10.2020 10:05 – 10:50 Chemie NWA-Raum
13.10.2020 11:35 Kraft und Fitness
13.10.2020 13:20 – 15:35 Erasmusclub
14.10.2020 9:00 – 9:45 Französisch Input Mobile
besucht haben, werden jeweils bis zum 28.10.2020 in sogenannter häuslicher Quarantäne abgesondert.
2. In dieser Zeit ist es den unter Ziffer 1 genannten Personen untersagt, Ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen und Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören.
3. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziffer 1 genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt. Das bedeutet, dass die unter Ziffer 1 genannten Personen
 - auf Verlangen Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen haben, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen,
 - Anordnungen und Vorladungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten haben,
 - Verpflichtet sind, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und
 - beim Auftreten von Symptomen sich telefonisch mit Ihrem Hausarzt in Verbindung zu setzen und das Gesundheitsamt über die Veränderung Ihres Gesundheitszustandes zu informieren haben.
4. Sofern die unter Ziffer 1 genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen sollten, ist vorab und bei Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person zu informieren, dass eine häusliche Quarantäne aufgrund eines Zusammenhangs mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) vorliegt.

5. Zudem haben die unter Ziffer 1 genannten Personen folgende Hygieneregeln zu beachten:
- Minimieren der Kontakte zu anderen Personen soweit wie möglich.
 - Im eigenen Haushalt nach Möglichkeit Einhaltung einer zeitlichen und räumlichen Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern.
(Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass man sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.)
 - Beim Husten und Niesen Abstand zu anderen einhalten und sich wegrehen; Armbeuge vor Mund und Nase halten oder ein Taschentuch benutzen, das sofort entsorgt wird; regelmäßiges gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife; Vermeiden des Berührens von Augen, Nase und Mund.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie endet mit Ablauf des 28.10.2020, solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Fristverlängerung erfolgt.

Begründung

Durch das Auftreten einer weiteren Coronainfektion an der Alemannenschule Wutöschingen bestand für die unter Ziffer 1 genannten Personen im dort genannten Zeitraum ein infektiologisch relevanter Kontakt zu einer an Covid-19 erkrankten Person.

In diesem Zusammenhang und ergänzend für die Einordnung und Bewertung des hier vorliegenden Sachverhaltes weisen wir auf die Informationen, Bewertungen und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) unter www.rki.de/covid-19 und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html hin. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 30 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern durch die zuständige Behörde angeordnet werden, dass die betroffenen Personen in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist. Ebenso können betroffene Personen gemäß § 29 IfSG einer Beobachtung unterworfen werden.

Die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde ergibt sich aus der Verordnung des Sozialministeriums Baden-Württemberg über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz. Entsprechend § 28 Absatz 3 und § 16 Absatz 6 IfSG ordnet diese die erforderlichen Maßnahmen auf Vorschlag des Gesundheitsamtes an.

In Verbindung mit § 28 Absatz 3 und § 16 Absatz 7 IfSG kann bei Gefahr im Verzug das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen und informiert darüber unverzüglich die zuständige Behörde. Diese kann die Anordnung des Gesundheitsamtes ändern oder aufheben. Erfolgt dies nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung, so gilt die Anordnung des Gesundheitsamtes als von der zuständigen Behörde getroffen.

In vorliegenden lag Gefahr im Verzug vor. Das Einschalten der zuständigen Ortspolizeibehörden durch das Gesundheitsamt und die erforderliche Absprache einschließlich Übermittlung der dazu gehörenden Informationen, Feststellungen und Maßnahmen hätte eine zu

große zeitliche Verzögerung bis zum Erlass der Anordnung mit sich gebracht. Diese Verzögerung stand dabei deutlich der zeitlich sofort gebotenen und dringend erforderlichen Vermeidung von weiteren Ansteckungs- und Verbreitungsmöglichkeiten entgegen. Nach Abwägung der genannten Gründe wurde diese Anordnung im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung durch das Gesundheitsamt getroffen.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes sind die unter Ziffer 1 genannten Personen als ansteckungsverdächtig anzusehen. Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der möglichen schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Ist dementsprechend bei den unter Ziffer 1 genannten Personen zunächst eine Infektion als Kontaktperson anzunehmen, so sind die Absonderung nach Ziffer 2 und deren Konkretisierung nach Ziffern 3 bis 5 die Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung und zur Ermittlung weiterer Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen der Krankheit, deren Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Nachdem im vorliegenden Fall keine für die unter Ziffer 1 genannten Personen weniger einschneidende gleich geeigneten Mittel ersichtlich sind, ist die angeordnete und konkretisierte Absonderung und Beobachtung auch erforderlich.

Dabei ergibt sich die Dauer der Absonderung aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den persönlichen Belangen so weit wie möglich Rechnung getragen.

Die sich aus der Beobachtung ergebenden Einschränkungen und Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Somit sind die angeordneten Maßnahmen auch angemessen. Das öffentliche Interesse an einer raschen und wirksamen Bekämpfung und Verhinderung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) hat insoweit Ihren persönlichen Interessen gegenüber Vorrang.

Diese Anordnung ergeht gebührenfrei, da die erforderlichen Maßnahmen überwiegend im öffentlichen Interesse getroffen werden. Dies ist insbesondere zu bejahen, da die Vorbeugung vor und die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten öffentliche Aufgabe ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landratsamt Waldshut Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Für einen durch die Absonderung möglichen erlittenen Verdienstaufschlag kann ein Antrag auf Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG gestellt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 75 IfSG wird derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann von jeder Person, die als Betroffene der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Waldshut, Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen, eingesehen werden.

Waldshut-Tiengen, den 21.10.2020

gez.

Dr. Kistler, Landrat